

Die Reform des Betreuungsrechts

Wunsch statt **Wohl**

Michael Brugger

Betreuungs- und
Förderverein im Kreis
Borken e.V.

21. Juni 2023



1

1

Gliederung

1. Auslöser
2. Ziele
3. Veränderungen im Überblick
 - Allgemeines
 - Betreute Person
 - Betreuer – *siehe Punkt 4. Schwerpunkte*

2

2

Gliederung

4. Schwerpunkte

- a. Erforderlichkeit der Betreuerbestellung
- b. Umfang der Betreuung
- c. **Magna Charta des Betreuungsrechts**
- d. Vertretungsbefugnis
- e. Auskunftspflicht gegenüber nahen Angehörigen
- f. Einwilligungsvorbehalt
- g. Berichtswesen

3

3

Inhalt

1. Auslöser

- **Art.12 Abs.III UN-BRK** vom 13.12.2006
 - „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“
 - Ratifizierung in der Bundesrepublik Deutschland am 21.12.2008
 - Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform am 01.01.2023

4

4

Inhalt

2. Ziele

- Konsequente Implementierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
- Hervorhebung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Verhältnis sozialrechtlicher Regelungen zur Betreuung
- Mehr Eigenbestimmung als Fremdbestimmung
- Unterstützung statt Bevormundung
- Umwandlung der generellen Vertretungsmacht in eine Kann-Bestimmung

5

5

Inhalt

2. Ziele

- Stärkung des Mitspracherechts der betreuten Person im gesamten Betreuungsverfahren
- Ausrichtung der Kontrollmechanismen am Selbstbestimmungsrecht
- Anhebung und Sicherstellung der Qualität von Betreuungen
- Verbesserung der Finanzierung von Betreuungsvereinen
- Aufwertung des Bereiches „Querschnittsarbeit“

6

6

Inhalt

3. Veränderungen im Überblick

a. Allgemeines

- Altes Betreuungsbehördengesetz wird neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Neue Aufgaben für die Betreuungsbehörde im BtOG
- Neue Regelungen für Betreuungsvereine im BtOG
- Neue Vorschriften für Betreuer
 - Ehrenamtliche Betreuer: Anbindung an Betreuungsvereine
 - Berufliche Betreuer: Zulassungsverfahren, Registrierungsvoraussetzungen
- Subsidiaritätsgrundsatz : Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung
- Ehrenamt vor Beruf
- Verbot des Versagens oder Einschränkung sozialrechtlicher Ansprüche nur mit Verweis auf erfolgte Bestellung eines Betreuers

7

7

Inhalt

3. Veränderungen im Überblick

b. Betreute Person

- **vor** Betreuung
 - § 275 Abs.2 FamFG : Informationspflichten des Gerichts bei Einleitung des Betreuungsverfahrens
 - § 12 Abs.2 BtOG : Möglichkeit zum Kennenlernen des potentiellen Betreuers unter Vermittlung der Betreuungsbehörde
 - § 1816 Abs.2 BGB : Verstärkte Beachtung des Wunsches nach einem bestimmten Betreuer
- **während** Betreuung
 - § 295 Abs.2 S.2 FamFG : Verkürzung der Maximaldauer auf nunmehr 2 Jahre zur Überprüfung der Verlängerung der Betreuerbestellung und der Verlängerung eines Einwilligungsvorbehaltes gegen den erklärten Willen der betreuten Person (§ 1903 BGB alt – auch ohne Einwilligung möglich)

8

8

Inhalt

3. Veränderungen im Überblick

b. Betreute Person

- während Betreuung
 - § § 1821, 1823 BGB – Implementierung des Unterstützungsprinzips aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK in die Regelungen zur Führung einer Betreuung
 - § 1834 BGB : Einschränkung des Bestimmungsrechts des Betreuers betreffend Umgang mit Dritten und Aufenthalt der Person
 - § 1835 Abs. IV BGB : Möglichkeit zur Hinzuziehung einer dritten Person bei Erstellung des Vermögensverzeichnisses
 - § 1835 Abs. VI BGB : Grundsätzliche Pflicht des Gerichts zur Übersendung des Vermögensverzeichnisses an die betreute Person
 - § 1816 Abs. VI BGB : Erweiterung des Kreises nicht in Frage kommender Betreuer

9

9

Inhalt

3. Veränderungen im Überblick

c. Betreuer

- Aufrechterhaltung des erforderlichen persönlichen Kontaktes
- Regelmäßige Gewinnung eines persönlichen Eindrucks
- Regelmäßige Besprechungen der Angelegenheiten mit dem Betreuten
- Bemühungen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenkreise, die Fähigkeit des Betreuten zur eigenständigen Besorgung seiner Angelegenheiten wiederherzustellen

10

10

Inhalt

4. Schwerpunkte

- a. Erforderlichkeit der Betreuerbestellung § 1814 Abs. 3 BGB
 - „Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies **erforderlich** ist.“
 - „Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere **nicht erforderlich**, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 - durch einen Bevollmächtigten ... gleichermaßen besorgt werden können oder
 - durch andere Hilfen ... erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.“

11

11

Inhalt

4. Schwerpunkte

- b. Umfang der Betreuung § 1815 Abs.1 BGB
 - „Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen **rechtliche** Wahrnehmung durch einen Betreuer **erforderlich** ist.“

12

12

Inhalt

4. Schwerpunkte

c. **Magna Charta des Betreuungsrechts § 1821 BGB** (§ 1901,1903 BGB alt)

bis 31.12.2022:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen *Wohl* entspricht.“

- Abs.1 S.1: „Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die **erforderlich** sind, um die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich** zu besorgen.“
- Abs. 1 S.2: „Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB nur Gebrauch, soweit dies **erforderlich** ist.“

13

13

Inhalt

4. Schwerpunkte

d. Vertretungsbefugnis

- § 1902 BGB alt:
 - „In seinem Aufgabenkreis **vertritt** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.“
- § 1823 BGB:
 - „In seinem Aufgabenkreis **kann** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich **vertreten**.“

14

14

Inhalt

4. Schwerpunkte

c. **Magna Charta des Betreuungsrechts § 1821 BGB** (§ 1901,1903 BGB alt)

- Abs.2 S.1: „Der Betreuer **hat** die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, daß dieser im Rahmen **seiner** Möglichkeiten **sein** Leben nach **seinen Wünschen** gestalten kann.“
- Abs.2 S.2: „Hierzu **hat** der Betreuer die **Wünsche** des Betreuten festzustellen.“
- Abs.2 S.3: „Diesen **hat** der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen“

15

15

Inhalt

4. Schwerpunkte

c. **Magna Charta des Betreuungsrechts § 1821 BGB** (§ 1901,1903 BGB alt)

- Abs.3: „Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer **nicht** zu entsprechen, soweit
 - die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde **und** der Betreute diese Gefahr **aufgrund** seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann **oder**
 - dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.“

16

16

Inhalt

4. Schwerpunkte

c. **Magna Charta des Betreuungsrechts § 1821 BGB** (§ 1901,1903 BGB alt)

- Abs.4: „Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, **hat** er den **mutmaßlichen** Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens **soll** nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“

17

17

Inhalt

4. Schwerpunkte

e. **Auskunftspflicht gegenüber nahen Angehörigen § 1822 BGB**

- Voraussetzungen
 - Auskunftserteilung entspricht dem Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten
 - und
 - Auskunftserteilung dem Betreuer zumutbar
- Inhalt
 - Persönliche Lebensumstände des Betreuten
 - Wohnsituation, allgemeiner Gesundheitszustand
 - nicht: Details zum Vermögen oder zur Betreuerfähigkeit

18

18

Inhalt

4. Schwerpunkte

f. Einwilligungsvorbehalt § 1825 BGB

- Grundsatz
- Ausnahmen
 - Willenserklärung für den Betreuten lediglich rechtlich vorteilhaft
 - Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Umsetzung
 - Vorherige Zustimmung
 - Nachträgliche Genehmigung
 - Nachträgliche Verweigerung der Genehmigung

19

19

Inhalt

4. Schwerpunkte

f. Einwilligungsvorbehalt § 1825 BGB

- Unzulässig bei
 - Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind
 - Verfügungen von Todes wegen
 - Anfechtung eines Erbvertrages
 - Aufhebung eines Erbvertrages durch Vertrag

20

20

Inhalt

4. Schwerpunkte

g. Berichtswesen

- Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten,
§ 1863, 1864 BGB
 - Persönliche Situation des Betreuten
 - Ziele der Betreuung
 - Bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen
 - Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung
 - Übersendung an Gericht binnen 3 Monaten nach Bestellung des Betreuers
 - Möglichkeit des Gerichts zur Besprechung mit den Beteiligten
 - Ausnahme:
 - Führung einer ehrenamtlichen Betreuung von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten (Anfangsgespräch)

21

21

Inhalt

○ Jahresbericht

13. Gemäß **§ 1863 Abs. 3 BGB** erforderliche A

Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte,
sowie persönlicher Eindruck von d. Betreuten;

Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und
Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten
Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen
der/des Betreuten;

22

22

Inhalt

o Jahresbericht

Bei beruflich geführten Betreuungen:
Die Betreuung kann zukünftig ehrenamtlich
geführt werden

Ja Nein

23

23

Inhalt

o Vermögensverzeichnis

I. Vermögensgegenstände

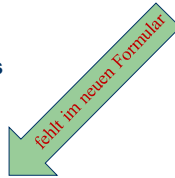
1. Konten, Wertpapiere, ... and etc.
- Bargeld (auch ausländische Währungen):
 - Taschengeld-/Verwahrgeldkonto (in einer Einrichtung)
 - Bekleidungsgeldkonto (in einer Einrichtung)

24

24

Inhalt

- Vermögensverzeichnis



Brandversicherungssumme (1914)

(ist aus der Versicherungspolice zu entnehmen oder bei dem Versicherer zu erfragen):

25

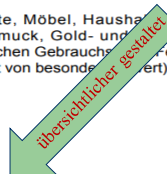
25

Inhalt

- Vermögensverzeichnis

5. Sonstige Vermögensgegenstände

(Haus- und Küchengeräte, Möbel, Haushaltsgegenstände (z.B. Teppiche, Porzellan) oder Kunstgegenstände, Schmuck, Gold- und Silbersachen oder Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Fernseher, PC, Musikinstrumente, **Handwerkzeug**)) (Angabe jedoch nur, soweit von besonderem Wert)

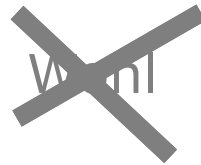


- ohne Verkaufswert
- Gesamtwert geschätzt
- Gesamtwert nach anliegender Aufstellung

26

26

Fazit



Wunsch

27

27

Das war`s für heute ...

Besten Dank für Ihr Interesse !



Michael Brugger
Betreuungs- und Förderverein im Kreis Borken e.V.

28